

Ernst und die Strenge der Buße gestattete. Aber der Zerfall, in dem die Bußdisciplin überhaupt bereits begriffen war, machte sich bald auch hier geltend, und schon die Synode von Rouen 1048 (al. 1050) sah sich c. 18 zu dem Verbot veranlaßt, die Buße in gewinnlüchtiger Absicht zu erschweren oder zu erleichtern. Besonders gefördert wurde diese Wendung durch das Auftauchen einer anderen Redemtion, indem die Theilnahme an einem Kreuzzuge als Ersatz für die Buße angesehen wurde. Die Praxis kommt schon unter Gregor VII. (Baron. ann. 1084, 16) und Victor III. (Leo, Vit. Vict. 3, 71) vor. Zu größerer Verbreitung gelangte sie durch die Kreuzzüge. Die Synode von Clermont 1095, c. 2, verordnete in dieser Beziehung: *Quicumque pro sola devotione, non pro honoris vel pecuniae adeptione, ad liberandum ecclesiam Dei Jerusalem profectus fuerit, iter illud pro omni poenitentia ei reputetur.* Es tritt uns auch hier das Bestreben entgegen, der Strenge und der Kleinheit der Buße nichts zu vergeben. Denn der Zug in's heilige Land war reich an Strapazen und Gefahren und wog leicht die andauerndste Buße auf. Aber die Geschichte zeigt, daß die Motive, welche Urban II. ausgeschossen wissen wollte, sich thatsächlich nicht so leicht abweisen ließen. Dazu kommt, daß, falls eine persönliche Btheiligung an dem Unternehmen nicht möglich war, es als Ersatz galt, wenn ein Krieger für dasselbe ausgerüstet wurde. Die Praxis führte so zur bloßen Selbredemtion zurück, und die Folge war, daß letztere seit dem 12. Jahrhundert beträchtlich an Ausdehnung gewann. Auch war es seit dieser Zeit üblich, die bezüglichen Geldsteuern nicht bloß zu eigentlichen frommen Zwecken, wie zum Bau eines Gotteshauses, sondern auch zur Förderung gemeinnütziger weltlicher Interessen, zu Brücken- und Straßenbauten u. dgl. zu geben. Ihrem Zweck entsprechend erhielt die Gabe später den Namen Bußthaler oder Bußpfennig, und ihr Werth richtete sich nicht bloß nach ihrer Größe, sondern er hing auch vom Vermögen der Personen ab. Die Praxis erfuhr Anfangs eine verschiedene Beurtheilung. Petrus Cantor z. B. war ihr nicht günstig (vgl. Morin. 10, 20 sq.). Aber sie behauptete sich gleichwohl, da sie den freilich nicht gut verstandenen Interessen sowohl der Pönitenten als der kirchlichen Oberen diente. Jene hatten in ihr ein bequemes Mittel, sich ohne zu große Schwierigkeiten der beschwerlichen Buße zu entziehen; diesen erwuchs für kirchliche Bauten u. dgl. eine reichlich fließende Einnahmequelle, und es ist bekannt, wie viel die Buß- oder Ablassgelder zu dem Bau der großen Gotteshäuser im späteren Mittelalter beitrugen. Die Praxis war aber der Tod der canonischen Buße, und ihrem Aufkommen ist es hauptsächlich zuzuschreiben, wenn diese im Wesentlichen noch im 14. Jahrhundert ihrem Ende entgegenging. Sie hatte indessen nicht bloß diese Folge. Es verbanden sich mit ihr selbst mancherlei Mißstände, und schon die vierte Lateran-

synode 1215, c. 62 (c. 14 X, de poenit. et rem. 5, 38), sah sich, namentlich durch das ungebührliche Auftreten der Almosenfahmler (*quaestores elemosynarum*) und die zu häufige Ertheilung der Ablässe, zu Klagen und Einschränkungen veranlaßt. Einen größeren Erfolg hatte aber ihre Verordnung nicht. Die Uebelstände erhielten sich, wie die fortbauenden Klagen der Synoden zeigen, bis die Synode von Trient (Sess. XXI, de reform. c. 9) das Institut der Almosenfahmler gänzlich aufhob und den Bischöfen verbot, einen Theil von den Bußgeldern als Lohn für die Ablagwerfandigung für sich zu behalten, *ut tandem caelestes hos ecclesias thesauros non ad quaestum, sed ad pietatem exerceo omnes vere intelligant.*

III. Reuzzeit. Indem die Selbredemtionen in der Kirche überhand nahmen, änderte sich allmählig das Verhältniß der Reconciliation zur Buße. Während jene nach alter Sitte nicht unmittelbar nach dem Bekenntniß der Sünden, sondern erst nach vollendeter Buße ertheilt wurde, folgte sie jetzt sofort auf die Beichte, und der Wechsel trat naturgemäß ein, da die Buße ganz oder theilweise abgelöst war. Ja, man kann sagen, daß ein Wechsel gar nicht vorlag, sondern noch das alte Verhältniß fortbestand, sofern die Buße in der Redemtion gewissermaßen vollendet war, und die Reconciliation ihr somit noch immerhin nachfolgte. Indessen trat, davon abgesehen, doch nach und nach auch eine wirkliche Neuerung ein. Indem man den Selbredemtionen jene Bedeutung zuerkannte, konnte man gegenüber denjenigen, die von ihnen keinen Gebrauch machen konnten, nicht mehr mit Strenge an der alten Regel festhalten und mußte auch ihnen die Reconciliation sofort nach der Beichte ertheilen. Die Praxis, welche sich so bildete, blieb, als die Redemtionen überhaupt aufhörten. Vorübergehend wurden allerdings Versuche gemacht, zur ältern Disciplin zurückzulehren und die offenkundigen Todsünder wieder der öffentlichen Kirchenbuße zu unterwerfen. Schon im Jahre 1536 wurde durch ein Provinzialconcil in Köln (P. 7, c. 38; Harduin. IX, 2010) verordnet: *In publicis criminibus, quemadmodum necesse est, ita jubemus ad canones antiquos publicae poenitentiae regredi.* In Mainz fand die öffentliche Buße unter dem Erzbischof Sebastian von Heuffenstamm 1545 bis 1555 thatsächlich Eingang, und Gropper, der uns in seiner *Institutio catholica* vom Jahre 1550 davon Kunde gibt, redet ihrer allgemeinen Erneuerung mit größtem Eifer das Wort. Bald darauf verordnete auch das Concil von Trient (Sess. XXIV, c. 8 de reform.), daß bei offenkundigen Verbrechen öffentliche Buße zu thun sei, und die Verordnung wurde durch mehrere Provinzialsynoden erneuert, durch die von Mecheln 1570 (Hard. X, 1181), die von Mailand 1573, c. 8 (Hard. X, 776), die von Bourges 1584 (Hard. 1480). Mit besonderem Eifer nahm sich der hl. Karl Borromäus der Angelegenheit an und